

An die
Adressaten gemäss Verteiler

Schaffhausen, 29. August 2024

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sind eines der dunkelsten Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte. Zu den Betroffenen zählen etwa Verdingkinder, Heimkinder, sogenannte «administrativ Versorgte» (Personen, die im Rahmen administrativer Massnahmen in geschlossene Anstalten, zum Teil sogar in Strafanstalten, eingewiesen wurden), Personen, deren Reproduktionsrechte verletzt wurden (unter Zwang oder ohne Zustimmung erfolgte Abtreibungen, Sterilisierungen, Kastrationen), Zwangsadoptierte, Fahrende etc. Das geschehene Unrecht und das immense Leid lasteten und lasten noch heute schwer auf den Opfern.

Zur Anerkennung des durch die Behörden im Kanton Schaffhausen erlittenen Unrechts beauftragte der Regierungsrat am 16. Januar 2024 das Departement des Innern, die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung eines kantonalen Solidaritätsbeitrags zu entwerfen und dem Regierungsrat eine Vorlage zuhanden des Kantonsrates vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 27. August 2024 den Entwurf samt erläuternden Bericht des Gesetzes über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in die Vernehmlassung verabschiedet.

Der Gesetzesentwurf sieht einen Solidaritätsbeitrag für Personen vor, die von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen sind, welche von einer Behörde im Kanton Schaffhausen veranlasst wurde. Der Veranlassung gleichgestellt ist der Vollzug oder die Beauftragung oder die Aufsicht des Vollzugs durch eine Behörde im Kanton Schaffhausen. Der Beitrag soll – analog dem Solidaritätsbeitrag des Bundes nach dem Bundesgesetz

über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (AFZFG; SR 211.223.13) – Fr. 25'000.-- pro beitragsberechtigter Person betragen. Die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde soll das kantonale Sozialamt sein. Die Kosten für die Finanzierung des Solidaritätsbeitrags sollen die Gemeinden und der Kanton je zur Hälfte tragen.

Wir laden Sie höflich ein, uns Ihre **Stellungnahme** zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit Betreff «Solidaritätsbeitrag OFZM» **bis am 28. Oktober 2024** mittels beigelegtem Fragenkatalog elektronisch an folgende E-Mail-Adresse einzureichen: **info.soza@sh.ch**.

Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen stehen auch im Internet zum Download zur Verfügung (<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern-15346099-DE.html>)

Für Ihre aktive Mitarbeit und Ihr Interesse an diesem wichtigen Vorhaben danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Beilagen:

- Erläuternder Bericht zum Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
- Entwurf Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
- Fragenkatalog

Verteiler:

- Alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien
- Gemeinden des Kantons Schaffhausen
- Departemente und Staatskanzlei
- Spitäler Schaffhausen
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schaffhausen
- Verein Fachstelle Gewaltbetroffene Schaffhausen